

AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Der Internet-Abruf des Amtsblatts ist kostenlos. Auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzelexemplaren oder Dauerbezug durch die Gemeinde Hünxe. Das Amtsblatt liegt zur Einsicht im Bürgerbüro der Gemeinde Hünxe aus.

Inhaltsverzeichnis

SEITE

Amtliches Bekanntmachungsblatt	2
Kostensatz- und Gebührensatzung der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hünxe vom 13.03.2025	
<hr/>	
ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGS- UND VERMESSUNGS-ARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG	8
hier: Windader West	

Kostenersatz- und Gebührensatzung der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hünxe vom 01.04.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW 2013 S. 878 ff.) hat der Rat der Gemeinde Hünxe die folgende Satzung am 12.03.2025 beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1)** Die Gemeinde Hünxe unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2)** Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3)** Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde Hünxe auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Schäden Dritter hat der Gebührenpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.
- (4)** Darüber hinaus kann die Feuerwehr zur Unterstützung des Kreises Wesel auf dessen Antrag zur Durchführung seiner Lehrgänge kommunales Vermögen einbringen, wenn Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hünxe selbst an diesen Lehrgängen teilnehmen. Über den Antrag entscheidet der Träger des Feuerschutzes nach Anhörung des Leiters der Feuerwehr.
Ein Rechtsanspruch auf diese Unterstützungsleistung besteht nicht. Eine Haftung der Gemeinde Hünxe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Schäden Dritter hat der Kreis Wesel die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Für Schäden an kommunalem Eigentum, die während der Unterstützungsleistung entstehen, haftet der Kreis Wesel.

§ 2 Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 und die Unterstützungsleistung nach § 1 Abs. 4 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Entstehen der Feuerwehr während des Einsatzes nach Ziffer 7 oder 8 Wartezeiten am Objekt, die entstehen, weil der Betreiber oder die von ihm Beauftragten und der Feuerwehr benannten eingewiesenen Person nicht zeitnah erreicht werden können (ungültige Alarmierungsliste) oder weil diese Personen keine ausreichende Kenntnis in der Bedienung der BMA und der angeschlossenen Systeme (wie z.B. Löschanlagen) haben, können durch die Gemeinde Hünxe gemäß des Kostentarifs in der zur Zeit gültigen Fassung dem Betreiber Kosten gesondert in Rechnung gestellt werden, auch wenn der eigentliche Feuerwehreinsatz aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen kostenfrei ist.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 Satz 1 nicht möglich ist.

Bei Serviceleistungen für Dritte im Bereich der freiwilligen Leistungen der Feuerwehr, wie beispielweise Person im Aufzug, Sicherungsmaßnahmen, Unterstützung Rettungsdienst sind die einsatzbezogenen Kosten gemäß dem Tarif zur Kostenersatz- und Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Hünxe -in der aktuell gültigen Fassung- zu erstatten.

- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3 Gebühren

Für die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 3 sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden Gebühren gem. der Anlage 1 erhoben.

§ 4 Berechnungsgrundlagen

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung, nach der Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte sowie den weiteren Sachkosten bemessen. Die jeweilige Höhe ist dem als Anlage 1 beigefügten Entgelttarif zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Personalkosten und die Fahrzeug- und Gerätekosten berechnen sich bei Einsätzen, bei Brandsicherheitswachen und den freiwilligen Leistungen der Feuerwehr nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.
- Als Mindesteinsatzleistung bei Personaleinsätzen wird der 30 Minuten-Einsatz berechnet. Dauert die Leistung der Feuerwehr länger als 30 Minuten, ist jede angefangene Halbestunde zu berechnen.
- Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet, gemäß der Eintragung im Einsatzbericht.

- (3) Sachkosten, wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel etc., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in Höhe des letzten vor dem Einsatz von der Feuerwehr gezahlten Bezugspreises berechnet. Der Aufwand für notwendige Fremdleistungen wird in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.

§ 5 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 genannten Leistung ist der Veranstalter verpflichtet.

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 3 genannten Leistungen ist diejenige/derjenige verpflichtet, die/der die Leistung bestellt oder bestellen lässt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, sofern nicht in diesem Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern nicht in diesem Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 8 Inkrafttreten

Tarif zur Kostenersatz- und Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Hünxe vom 01.04.2025

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 01.04.2025

Dirk Buschmann

Bürgermeister der Gemeinde Hünxe

Anlage 1 zur Kostenersatz- und Gebührensatzung der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hünxe

1. Für eingesetztes Personal werden je angefangene 30-Minuten 15,00 € p. P. erhoben.
2. Für die eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge werden Kosten je angefangene 30-Minuten berechnet. In den Beträgen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

		½ Stunde	Stunde
2.1	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	30,00 €	60,00 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF)	55,00 €	110,00 €
2.3	Rüstwagen (RW)	52,50 €	105,00 €
2.4	Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	48,00 €	96,00 €
2.5	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	70,00 €	140,00 €
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	50,00 €	100,00 €
2.7	Gerätewagen (GW)	22,50 €	45,00 €
2.8	Kommandowagen (KdoW)	20,00 €	40,00 €
2.9	Einsatzleitwagen (ELW)	25,00 €	50,00 €
2.10	Mehrzweckboot (MZB)	15,00 €	30,00 €

3. Für verbrauchte Löschmittel (Löschpulver, Schaummittel usw.), Ölbindemittel und sonstige Verbrauchsmittel wird ein Kostenersatz entsprechend der Höhe des vor dem Einsatz letzten von der Feuerwehr gezahlten Bezugspreises erhoben.
4. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung und Überprüfung der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird sowohl die erforderliche Arbeitszeit als auch erforderliches Verbrauchsmaterial gesondert berechnet.
5. Aufwand für notwendige Fremdleistungen wird in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.
6. Wasserverbrauch und Benutzung der Abwasseranlage. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in der Gemeinde Hünxe geltenden Tarifen.
7. Werden bei Veranstaltungen Brandsicherheitswachen als freiwillige Leistungen gestellt, berechnet sich die Gebühr für das eingesetzte Personal nach Ziff. 1; für die Fahrzeuge und Geräte wird je Tag oder Veranstaltung ein Stundensatz nach Ziff. 2 erhoben.
8. Für anfallende Stoffe mit umweltschädigender Wirkung (Chemikalien, verschmutzte Kraftstoffe, Öle, Ölbindemittel usw.), die einer Entsorgungsstelle zugeführt werden müssen, werden die Entsorgungskosten in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.
9. Bei einer missbräuchlichen Alarmierung, werden der jeweilige Stundensatz für eingesetztes Personal nach Ziff. 1 und die jeweilige Fahrzeuggebühr nach Ziff. 2 in Rechnung gestellt.
10. Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, gelten die Sätze vergleichbarer Positionen dieses Tarifes.
11. In begründeten Fällen, insb. bei Inanspruchnahme einzelner Geräte für längere Zeit, können Pauschalbeträge mit dem Leiter der Feuerwehr vereinbart werden.

Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Hünxe Windader West

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Windader West ist der Name von vier Offshore-Netzanbindungssystemen, die Nordsee-Windstrom in das Übertragungsnetz einspeisen werden. Für die vier Systeme verlegt Amprion Kabel in Gleichstromtechnik auf hoher See, im niedersächsischen Wattenmeer sowie auf dem Festland zwischen der Nordseeküste und den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten in Nordrhein-Westfalen. Sie können jeweils eine Leistung von 2.000 Megawatt übertragen, wodurch in Summe etwa der Bedarf von acht Millionen Menschen aus Offshore-Windenergie gedeckt werden kann. Die Netzanbindungssysteme werden Mitte der 2030er Jahre in Betrieb gehen

Für die Erstellung der Unterlagen für das bevorstehende Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten sowie Vermessungsarbeiten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Arbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten u. a. zum Abgleich von Luftbilddaten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i. d. R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ca. einem Tag auf den jeweiligen Flurstücken abgeschlossen.

Probeflächenermittlung/Biotoptypkartierung: Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitateignung“) und Biotoptypkartierung wird durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme bis zu einer Entfernung von rund 270 m von der Trassenachse festgestellt.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

MAI 2025 BIS MAI 2026

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Ggf. werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Mit den Arbeiten haben wir u.a. die **Bockermann Fritze Ingenieur-Consult GmbH** (Kontakt: Dipl.-Ing Antje Paneff, antje.paneff@bockermann-fritze.de, +49 5224 9737-18) sowie die **FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG** (Kontakt: Jana Brinker, j.brinker@fsumwelt.de, +49 234 9 53 83-31) beauftragt.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen.

Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Linus Dahm
Projektsprecher
TELEFON: 0172 8493608
E-MAIL: linus.dahm@amprion.net

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER GEMEINDE HÜNXE

Flurstücke betroffen von Untersuchungen und/oder Rückschnitten

Gemarkung: Bucholtwelmen

Flur 005 _____

Flurstücke: 29, 54, 62, 36, 68, 44, 66, 63

Flur 006 _____

Flurstücke: 82, 52, 85

Gemarkung: Drevenack

Flur 010 _____

Flurstücke: 152, 348, 342, 382